

Barrierefreier Brandschutz – Teil 1

Brandschutzplanung: Rollstuhlfahrer können behindertengerecht errichtete bauliche Anlagen ohne wesentliche Einschränkungen benutzen. Im Brandfall bleibt aber unklar, wie diese und Menschen mit anderen Behinderungen eigenständig wieder aus dem Gebäude hinauskommen können. Der erste Teil der Beitragsserie über barrierefreien Brandschutz beschäftigt sich mit den inhaltlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen. **Johannes Göbell und Steffen Kallinowsky**



In Gebäuden, welche durch ihre Nutzung die Anforderungen zur Barrierefreiheit schon weitgehend erfüllen, sind die ergänzenden Maßnahmen für eine Selbstrettung seiner Nutzer u. U. schon mit begrenztem Aufwand zu realisieren.

Foto: © Peter Atkins – fotolia

Maßnahmen zur Barrierefreiheit werden aktuell i. d. R. auf rollstuhlgebundene Behinderungen und die daraus folgenden baulichen Anforderungen reduziert. Die Selbstrettung von Menschen im Rollstuhl spielt dabei aber kaum eine Rolle. Ironisch überspitzt beschreibt dies eine kleine Geschichte (s. Textkasten).

Barrierefreiheit

Umfassend beschrieben wird der Begriff Barrierefreiheit erst mit dem international geläufigen Ausdruck *Universal Design*. Diese Bezeichnung umfasst alle Behinderungen, wie z. B. Rollator-Nutzer, Blinde oder Sehbehinderte, Gehörlose oder Schwerhörige ebenso wie das Spektrum der Lern- oder Mehrfachbehinderten.

Barrierefreiheit und die dafür vorzusehenden Brandschutzmaßnahmen wirken sich

z. B. auch auf die Informationsvermittlung aus, nicht erst im Notfall, sondern schon bei der Vermittlung von Informationen des organisatorischen Brandschutzes an die unterschiedlichen Gruppen der Behinderten. Es geht beim Brandschutz für Menschen mit Behinderungen daher nicht nur um geometrische Parameter, auch wenn diese sich baulich am stärksten auswirken.

Als Beispiel kann ein altersgemäß mobiler 85-Jähriger angeführt werden. Seine Mobilität kann weit unter der eines 40-jährigen Rollstuhlnutzers liegen, doch er würde gar nicht in den üblichen Kreis von Menschen mit Behinderungen aufgenommen, da seine Geh-, Hör- und Sehfähigkeiten zwar vorhanden, aber altersbedingt gemindert sind. Diese Einschränkungen, verbunden mit geringerer Körperkraft, bringen ihn jedoch in die Gruppe gefährdeter Personen, für die

z. B. gesetzlich erlaubte Rettungsweglängen nicht mehr akzeptabel sein können.

Für Planungen eines barrierefreien Brandschutzes ist deshalb von folgenden Einschränkungen auszugehen:

1. Bewegungseinschränkungen
2. Wahrnehmungseinschränkungen
3. Einschränkungen der geistigen Aufnahmefähigkeit
4. Kombinationen der Einschränkungen 1 bis 3.

Gesetzeslage

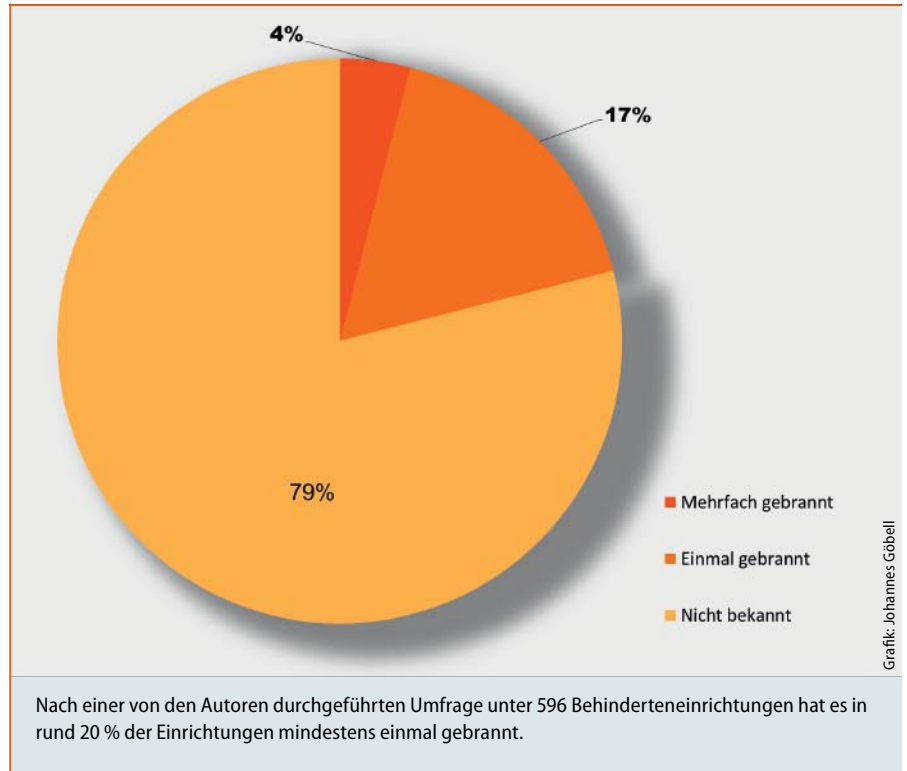
Der vfdb-Leitfaden [1] schreibt zum Thema der Selbstrettung Behinderter: „Für Personen, die diese Selbstrettungsphase nicht nutzen (können), werden grundsätzlich keine besonderen Brandschutzmaßnahmen (...) ergriffen. Ihre Fremdrettung ist den situationsbedingten Einsatzmög-



lichkeiten der Feuerwehr unterworfen (nicht planbare Fremdrettung) und fällt unter das ‚Restrisiko‘ des Brandschutzkonzeptes.“

Die Norm für barrierefreies Bauen (DIN 18040-1) [2], die Musterbauordnung (MBO) und die Bauordnungen der Länder (LBOs) einschließlich ihrer technischen Baubestimmungen [3] gehen detaillierter auf die Anforderungen an die Nutzung barrierefreier Gebäude ein. Schlüssige Rettungskonzepte für behinderte Menschen werden dort jedoch nicht gezeigt oder gefordert. Die Umsetzung einer gesicherten Selbstrettung behinderter Menschen ist deutschlandweit nur in zwei Regelwerken angedeutet: Die DIN 18040-1 erwähnt unter Punkt 4.7: „In Brandschutzkonzepten sind die Belange von Menschen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen zu berücksichtigen.“ Dazu schränkt die Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen allerdings ein: „Die in Abschnitt 4.4 und 4.7 genannten Hinweise und Beispiele können im Einzelfall berücksichtigt werden.“

Die Bauordnung Berlin [4] bestimmt in § 51 Barrierefreies Bauen: „In diesen baulichen Anlagen sind neben den Rettungswegen (...) zusätzliche bauliche Maßnahmen für die Selbstrettung von Behinderten im Rollstuhl nur dann erforderlich, wenn die Anlage oder Teile davon von diesem Personenkreis überdurchschnittlich, bezogen auf den Bevölkerungsanteil der Behinderten, genutzt werden. Anderenfalls genügen betriebliche Maßnahmen, die die Rettung mittels fremder Hilfe sicherstellen.“



Die Berliner „Verordnung über Rettungswege für Behinderte“ [5] von 1996 stellte einen strukturierten Ansatz zur Klärung der Rettungssituation Behinderter dar. Hier wurden erstmals differenzierte Ansätze für unterschiedliche Nutzungs- und Gebäudetypen sowie Rettungsarten dargestellt und die entsprechenden Brandschutzmaßnahmen vorgegeben. Wartezonen wurden eingeführt und die Bauart des Evakuierungsaufzuges gefordert. Diese mit der Einführung der „Verordnung über die Evakuierung von Rollstuhlbenutzern“

(EvakVO) [6] zurückgezogene Verordnung bildete eigentlich eine gute Planungsgrundlage. Mit der EvakVO wurden die engagierten Forderungen im baulichen Brandschutz aber wieder aufgehoben, in den organisatorischen Bereich verschoben und damit das Recht auf Selbstrettung behinderter Menschen wieder aufgegeben.

Schutzzielkonkretisierung

Laut MBO-Schutzzielen wird nur die Möglichkeit der Personenrettung gefordert und nicht explizit die eigenständige Rettung. Es >>

Eine kleine Geschichte

Erna Sauerbrei ist guter Dinge, denn sie ist frisch verliebt und will schnell mit Opa Albert in den Stand der Ehe eintreten. Die Zeit drängt. So rollt sie Richtung Rathaus, genießt die nagelneue tolle Rampe, die wegen der Barrierefreiheit gebaut wurde. Zu ihrer Freude rollt sie hindernisbefreit bis in die fünfte Etage zum Standesamt. Während sie sich vor dem Amtsgespräch noch im rollstuhlgerechten Bad ein wenig frisch macht, geben sich ein paar Zimmer weiter vorn Herr Bayerlein und die neue Frau Bayerlein-Tietjensen freudig das Jawort. Derweil bereitet die durch den wohl zu hastig konsumierten Genuss einer Flasche Küstennebel unerwartet entschlossfreudige Familie Bayerlein die Zündung des Tischfeuerwerkes vor. Erst als die ersten herrlichen Kometaufstiege in Rot, Grün und Blau in den neuen Samtvorhängen ihre mächtigen Buketts mit grünen und blauen Leuchtsternen und großer Brokatkrone entfalten, wird den spontan ernüchterten Verwandten klar, dass hier

nicht nur das Tischfeuerwerk gezündet wurde. Der Stoff geht in Flammen auf und die nächsten Salven beenden die Trauung hastiger als ursprünglich gedacht. Indessen rollt Oma Erna erfrischt in den Flur und sieht sich recht überrascht der deutlich veränderten Situation gegenüber. Sie reagiert geistesgegenwärtig und stemmt beide Arme in die Räder und fährt auf die grün leuchtenden Schilder mit der offenen Tür darunter zu. Fast angekommen, den Rauch im Rücken, tut die BMA ihren Dienst und schließt pflichtgemäß die selbstschließende Tür. Wütend zerrt Erna an der Tür, jedoch fehlt ihr die Routine im Umgang mit dem Öffnen derartiger Türen aus dem Rollstuhl heraus. Also raus aus dem Ding – in der Reha ging es ja auch – ein paar zittrige Schritte durch die Tür. Mit letzter Kraft sinkt sie an der ersten Treppenstufe zusammen, während draußen die Räder des Rollstuhls Feuer fangen.



Ebene Wege sind nicht nur für Rollstuhlfahrer eine Erfordernis. Für einen großen Teil betagter aber nicht „behinderter“ Personen sind sie ebenso Grundvoraussetzung zur Selbstrettung.

ist nicht definiert, dass diese Personen in die Lage versetzt werden müssen, sich selbst zu retten. Allerdings sehen die baulichen Vorgaben der MBO ganz klar vor, dass zumindest für den ersten Rettungsweg immer die Selbstrettung möglich sein muss.

Im Jahr 1994 wurde Artikel 3 des Grundgesetzes um den Passus ergänzt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Daraus kann geschlossen werden, dass die Möglichkeit zur Selbstrettung zumindest für den ersten Rettungsweg grundsätzlich zu gewährleisten ist und zudem auch für Menschen mit Behinderung vorgehalten werden muss, wenn die entsprechenden Gebäude von Behinderten genutzt werden. Die Forderung nach einer Umsetzung von Selbstrettungsmöglichkeiten für Behinderte stellt auch eine Grundsatzforderung vieler Behindertenverbände beim Thema Brandschutz dar. Auch der „Hessische Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention“ [7] schreibt unter Punkt 4.3.1 Barrierefreies Bauen: „Barrierefreiheit sollte sich nicht nur auf die Nutzung von Gebäuden, sondern auch auf die Verbesserung der Möglichkeiten zur Selbstrettung im Gefahrenfall beziehen.“

In Gebäuden mit Hilfsbedürftigen wird vorgeschlagen, die Selbstrettung auf die Selbstrettung mit Betreuer zu erweitern. Der Betreuer und der Hilfsbedürftige organisieren die Selbstrettung im Zusam-

menispiel. Kann ein Hilfsbedürftiger auf diese Weise den sicheren Bereich erreichen, wird dies als Selbstrettung definiert. Diese besteht aus der Flucht vom Gefahrenbereich in einen sicheren Bereich im Gebäude sowie dem Transport aus diesem ins Freie. Selbstrettung ist im Wesentlichen das Vermögen, sich selbst aus Gefahrensituationen zu befreien. Dazu gehört das Wissen, wie man Gefahrensituationen verhindert und wie man sich aus eigener Kraft aus einem Gefahrenbereich rettet. Das konkretisierte Schutzziel für Menschen mit Behinderungen könnte wie folgt lauten: Den behinderten Nutzern von öffentlichen Gebäuden bzw. Einrichtungen mit Anteilen an behinderten Nutzern ist die Selbstrettung bis ins Freie zu ermöglichen.

Fazit

Die gesetzlichen Regelungen zur Rettung behinderter Menschen aus Gebäuden sind schlichtweg unzureichend und es muss eine Schutzzielkonkretisierung vorgenommen werden. Die Furcht vor hohen Kosten durch die daraus resultierende Verpflichtung zur Herstellung barrierefreier Rettungskonzepte muss mithilfe einer systematischen Herangehensweise an das gesamte Thema beseitigt werden. Die vorgeschlagene erweiterte Definition der Selbstrettung stellt einen ersten Schritt dar. In den weiteren Teilen der Beitragsserie wird eine Systematik zur schrittweisen

LITERATUR

- [1] Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb), Technisch-Wissenschaftlicher Beirat (TWB), Dietmar Hossler (Hrsg): Leitfaden Ingenieurmethoden des Brandschutzes, 2009
- [2] DIN 18040-1: 2010-10 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“
- [3] Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen des DIBt
- [4] Bauordnung Berlin (BauO Bln), Berlin vom 29. September 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2011
- [5] Verordnung über Rettungswege für Behinderte (Behindertenrettungswege-Verordnung – BeRetttVO) des Landes Berlin vom 15. November 1996, außer Kraft seit 15.06.2000, Ersatz durch EvakVO (s. [6])
- [6] Verordnung über die Evakuierung von Rollstuhlbenutzern (EvakVO) des Landes Berlin vom 15. Juni 2000, außer Kraft seit 28. Oktober 2007 (aufgrund § 51 BetrVO)
- [7] Hessischer Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Menschenrechtskonvention, Juni 2012

Annäherung an einen Lösungsansatz vorgestellt, der wirtschaftlich vertretbar ist und dennoch die angestrebten Schutzziele erreicht. ■

Schlagworte für das Online-Archiv unter www.feuertrutz.de

Barrierefreiheit, Brandschutzkonzept, Brandschutzplanung



Autoren

Johannes Göbell



Steffen Kallinowsky

Architekten und MEng Brandschutz; führen das auf barrierefreien Brandschutz spezialisierte Büro „göbell kallinowsky Brandschutzingenieure“ (info@gk-BS.de)